

Mit der Zahlung in Verzug?



1. Meister Röhrich hat einem Kunden für die Wartung der Heizungsanlage eine Rechnung gesendet. Dort war vermerkt, dass sie sofort und ohne jeden Abzug zu zahlen sei. Dies ist nun zwei Wochen her. Ist der Kunde in Verzug?

Nein. Die Zahlung ist zwar fällig, aber Meister Röhrich müsste den Kunden noch anmahnen, um ihn in Verzug zu setzen. Oder aber es ist abzuwarten, denn spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gelangt der Schuldner automatisch in Verzug. In jedem Fall gilt zusätzlich noch: „Kein Verzug ohne Verschulden“. Verschulden kann sein: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt.

2. Setzt eine Mahnung vor Ablauf der 30 Tage jeden Schuldner in Verzug?

Ja. Allerdings sind Privatleute ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verzug vor Ablauf der 30-Tage-Frist durch Mahnung herbeigeführt werden kann. Solch ein Hinweis sollte sich zum Beispiel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuell zusätzlich nochmals auf der Rechnung befinden.

3. Gibt es weitere Regelungen im BGB zum Verzug außerhalb der 30-Tage-Regel?

Ja. Es muss dann keine ausdrückliche Mahnung ausgesprochen / geschrieben werden, wenn von vornherein vertraglich ein bestimmter Zeitpunkt für die Erbringung der Leistung vereinbart ist. Es reicht sogar aus, wenn die Frist „bestimmbar“ ist, also sich nach einem Ereignis berechnen lässt. Zum Beispiel: „Zahlbar zwei Wochen nach Lieferung.“

4. Kann Meister Röhrich Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung geltend machen?

Ja. Auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung kann er die gesetzlichen Verzugszinsen geltend machen. Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen ist folgendermaßen geregelt: gegenüber Verbrauchern betragen sie 5 % über dem Basiszinssatz, gegenüber gewerblichen Kunden betragen sie 8 % über dem Basiszinssatz.

5. Was ist dieser Basiszinssatz?

Es handelt sich um den Zinssatz der Europäischen Zentralbank. Er wird halbjährlich zum 1. 1. und 1. 7. neu angepasst und beträgt seit dem 1.1.2008 3,32 %. Die gesetzlichen Verzugszinsen betragen somit gegenüber Verbrauchern automatisch 8,32 % (nämlich die gesetzlichen 5 % + Basiszinssatz 3,32 %) bzw. gegenüber gewerblichen Kunden 11,32 % (Diese Zahl setzt sich zusammen aus den gesetzlichen 8 % + 3,32 % Basiszinssatz). Um den tatsächlichen Anspruch auf Verzugszinsen zu ermitteln, ist also der aktuell geltende festgesetzte Zinssatz in Erfahrung zu bringen.

6. Können auch höhere Zinsen geltend gemacht werden?

Ja, wenn ein entsprechend höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird (z. B. weil der Gläubiger einen Bankkredit in Anspruch nehmen musste mit entsprechend hohen Zinsen). Sofern tatsächlich angefallene höhere Zinsen (z. B. als Verzugsschaden) geltend gemacht werden sollen, wäre dies ausdrücklich bei Vertragsschluss zu vereinbaren.